



Statuten EVP Riehen-Bettingen

Postfach
4125 Riehen
Postcheck 40-3631-1

Internet: <http://www.evp-bs.ch>

Statuten der Evangelischen Volkspartei Riehen-Bettingen (EVP)

1 Allgemeines

- 1.1 Die „Evangelische Volkspartei Riehen-Bettingen“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Riehen.
- 1.2 Die EVP hat den Zweck, evangelisch gesinnten Wählerinnen und Wählern der Gemeinden Riehen und Bettingen die Möglichkeit zu bieten, am öffentlichen Leben politisch mitzuwirken.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann werden, wer das 17. Altersjahr zurückgelegt und Wohnsitz in Riehen oder Bettingen hat.
- 2.2 Der Vorstand entscheidet über den Eintritt und den Austritt von Mitgliedern. Es besteht die Möglichkeit zur aktiven und passiven Mitgliedschaft.

Die Passivmitglieder haben keine Rechte und Pflichten.
Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

3 Organisation

3.1 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle
- d. die Sektionen
- e. der Ausschuss
- f. die Kommissionen.

3.2 Mitgliederversammlung

- 3.2.1 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
- 3.2.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen. Nach Bedarf können zudem ausserordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand, vom Ausschuss oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.
- 3.2.3 Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Vorstandsmitglieder, die Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses und die Revisionsstelle. Sie setzt den Mitgliederbeitrag fest, beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht den anderen Organen übertragen sind. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und kann ihn jederzeit abberufen.

- 3.2.4 Die Mitgliederversammlung nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für Behörden, die durch direkte Wahl bestellt werden, und beschliesst über Listenverbindungen.
- 3.2.5 Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der Stimmenden gefällt, mit Ausnahme der Entscheide über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins; für diese Entscheide bedarf es des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der Anwesenden.

3.3 Vorstand

- 3.3.1 Mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er besteht insgesamt aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 3.3.2 Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Insbesondere entscheidet er über die Aufnahme neuer Mitglieder, beruft die Mitgliederversammlungen ein, ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit und die Administration, entsendet Kandidatinnen und Kandidaten für politische Gremien und wählt Delegierte für die Parteigremien der EVP.

3.4 Revisionsstelle

- 3.4.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren und einer Ersatzrevisorin oder einem Ersatzrevisor. Für das Amt einer Revisorin oder eines Revisors kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden.
- 3.4.2 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Kasse und gibt Bericht über ihre Tätigkeit zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3.5 Sektionen

- 3.5.1 Der Verein hat die Sektionen "EVP Riehen", "EVP Bettingen" und "Junge EVP".
- 3.5.2 Die Sektionen sollen in den anderen Organen des Vereins angemessen vertreten sein.
- 3.5.3 Für die politischen Aktivitäten sind die Sektionen verantwortlich. Sie handeln in dieser Verantwortung unabhängig von den anderen Organen. Sie informieren über ihre Aktivitäten den Vorstand und gegebenenfalls die Mitgliederversammlung.

3.6 Ausschuss

- 3.6.1 Der Ausschuss besteht aus den direkt gewählten Trägern von politischen Mandaten in Exekutive und Legislative und aus dem Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder als Beisitzerinnen und Beisitzer mit Stimmrecht wählen.

3.6.2 Der Ausschuss führt die laufenden politischen Geschäfte; insbesondere bereitet er vor: die Sitzungen des Einwohnerrates, die für Riehen wichtigen Geschäfte, die im Grossen Rat oder in anderen durch direkte Wahl bestellten Behörden behandelt werden sowie wichtige Traktanden der Bürgerversammlung.

3.7 Kommissionen

Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand, die Sektionen und der Ausschuss können zur Behandlung von bestimmten Geschäften Kommissionen bilden, die nach den Anweisungen des sie bildenden Organs handeln.

4 Mittel

4.1 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt (siehe 3.2.3). Darin inbegriffen ist das Jahresabonnement für die Parteizeitung.

4.2 Darüber hinaus haften die Mitglieder nicht für die Schulden des Vereins. Die Unkosten werden primär durch Spenden gedeckt.

5 Auflösung

Mit einem Mehr von zwei Dritteln der Anwesenden kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschliessen. Gleichzeitig hat sie darüber zu befinden, welcher Institution das verbleibende Vereinsvermögen übergeben werden soll.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Juni 2006. Sie wurden in der Mitgliederversammlung vom 27. November 2006 angenommen und treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Co-Präsidentin

Co-Präsident

Riehen, den 27. November 2006